

Tipps für Hundehalter*innen in München

Der Hund ist treuer Begleiter des Menschen. Gerade die Münchner*innen haben ein Herz für Hunde. Täglich tummeln sich viele Vierbeiner auf Straßen und Plätzen der Stadt. Doch nicht immer ist das gemeinsame Miteinander so problemlos. Hierfür ist gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme unumgänglich, wie auch das Einhalten von bestehenden Vorgaben und Regeln. Daher möchten wir allen Hundehalter*innen der Stadt einige Tipps geben.

Betretungsverbot für alle Hunde

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden auf:

- Kinderspielplätzen
- den mit „grünen Pollern“ (mit durchgestrichenem Hundesymbol) gekennzeichneten Flächen in städtischen Grünanlagen
- der Theresienwiese während des Oktoberfestes und Frühlingsfestes

Grundsätzlich kein Leinenzwang

Für Hunde gilt im Stadtgebiet München weder genereller Leinen- noch Maulkorbzwang.

Es bestehen folgende **AUSNAHMEN**:

1. Leinenpflicht für alle Hunde

Hunde sind im gesamten Westpark und auf den Wegen in den von „grünen Pollern“ begrenzten Bereichen (siehe Betretungsverbot) in städtischen Grünanlagen anzuleinen.

2. Leinenpflicht für große Hunde

Als groß gelten erwachsene Hunde von 50 Zentimetern Schulterhöhe oder mehr. Ausschlaggebend ist das individuelle Maß, nicht die durchschnittliche Größe der Hunderasse. **Wichtig:** Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge gelten immer als „große Hunde“, wenn sie erwachsen sind (unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe).

Die Leinenpflicht gilt:

- in der Innenstadt, innerhalb des Altstadtrings
- in Fußgängerzonen
- in verkehrsberuhigten Bereichen
- auf öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Festen sowie Versammlungen im Freien
- in unmittelbarer Nähe von Kinderspielplätzen
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Bahnhöfen (auch in den Zwischengeschossen und an den Bahnsteigen)

Beachten Sie bei der Hundeleine Folgendes:

- Die Leine muss reissfest und darf maximal zwei Meter lang sein.
- Sie muss am Halsband oder Geschirr sicher befestigt sein, damit der Hund nicht herausschlupfen kann.
- Sie müssen den Hund anleinen, bevor Sie einen Bereich mit Leinenpflicht betreten.

3. Leinenpflicht für Kampfhunde

Im Stadtgebiet besteht genereller Leinenzwang in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit für die in Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gelisteten Kampfhunde (**Kategorie 1**). Hierzu zählen Hunde folgender Rassen:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Nachdem die Haltung dieser Hunderassen in Bayern und damit auch in München generell nicht genehmigt wird, bezieht sich diese Regelung auf sog. „Besuchshunde“, die sich zusammen mit ihre*r Halter*in zu Urlaubszwecken kurzfristig in München aufhalten.

Es gelten die Anforderungen an die Leine wie bei den großen Hunden. Verstöße können mit Geldbußen geahndet werden.

4. Leinenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln

Gemäß § 12 Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) vom 12.12.2011 dürfen Hunde nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert werden. Sie müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurzen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Eine Beförderung von Kampfhunden ist ausgeschlossen.

Bei generellen Fragen wenden Sie sich bitte an die MVV-Hotline unter 089 / 41424344.

5. Leinenpflicht in Naturschutzgebieten

Die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen enthalten ebenso Regelungen zur Hundehaltung, die auf die Einhaltung der Vorgaben des Naturschutzes abzielen. Einzelheiten können der nachstehenden Internetseite entnommen werden.
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur-Landschafts-Baumschutz/Naturschutzgebiete.html>

6. Leinenpflicht in Staatlichen Parkanlagen

Im Englischen Garten, Schlosspark Nymphenburg sowie im Hofgarten sind Hunde grundsätzlich anzuleinen. Die für diese Bereiche zuständige Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat entsprechende Festlegungen in den Anlagenvorschriften bzw. der Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –; Hofgarten und Finanzgarten getroffen.

7. Leinenpflicht im Olympiapark

Für das Parkgelände des Olympiaparks hat die Olympiapark München GmbH gesonderte Regelungen in der Freianlagenordnung getroffen. Danach ist das Freilaufenlassen von Hunden auf Sportflächen und in Spielplatzbereichen nicht gestattet.

8. Leinenpflicht im Jagdrevier

Nach den geltenden Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Jagdwilderei wird nach § 292 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. mit Geldstrafe bestraft. Darüber hinaus dürfen Jäger wildernde Hunde auch töten.

Näheres hierzu können Sie im Kreisverwaltungsreferat unter Telefon 089 / 233-44623 erfragen.

9. Leinenpflicht in Straßennähe

Nach § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Das heißt, läuft ein Hund unbeaufsichtigt auf einer Straße, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 StVO vor.

Schulungsmöglichkeiten für Hundehalter*innen

Der Einfluss des Menschen ist bei der Gestaltung des Umfeldes und der Erfahrungsvermittlung für den Hund (z.B. Gelegenheit zum Erlernen artgerechten Verhaltens im Rudel, Prägungsverhalten durch Umweltreize, Kontakt mit Kindern, Unterordnung) wesensbestimmend.

Besondere Sachkunde ist erforderlich, um durch geeignetes menschliches Verhalten (z.B. Lob, Tadel, Kommandos) erfolgreich auf die Psyche des Hundes einzuwirken. In zahlreichen Fällen ist die Unkenntnis bzw. Unfähigkeit der*des Hundehalter*in ausschlaggebend für das Fehlverhalten des Hundes.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, mit einem Hund die erforderlichen Fähigkeiten im Umgang mit dem Tier in Schulungskursen bei Hundesportvereinen unter fachkundiger Führung zu erwerben. Darüber hinaus gibt es Hundesachverständige, die u.a. auch die Geeignetheit der*des Hundehalter*in beurteilen. Durch sachkundige Ausbildung der*des Hundehalter*in könnte eine Verbesserung der Aufzucht, Erziehung und Haltung aller Hunde erzielt werden. Damit einhergehend ist die Abnahme sicherheitsrelevanter Verstöße zu erwarten.

Allgemein kann auch ein sogenannter Hundeführerschein für Halter*innen oder sonst für den Hund Verantwortliche empfohlen sein. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. im Internet unter: Bayerische Landestierärztekammer www.bltk.de, Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. www.bhv-net.de und Verband für das Deutsche Hundewesen www.vdh.de.

Wenn doch etwas passiert...

Jede*r Hundehalter*in hat sich so zu verhalten, dass die Gefährdung oder Verletzung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist.

Alle Hundehalter*innen sind verpflichtet, den durch das Tier an Menschen oder Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 833 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Eine eventuell bestehende Tierhaftpflichtversicherung mag solche Schäden zwar ersetzen, die Hundehalter*innen sind aber dadurch nicht von der Pflicht entbunden, von vornherein keine Gefahren durch ihre Tierhaltung entstehen zu lassen.

Kommt durch einen Hund eine Sache, ein anderes Tier oder ein Mensch zu Schaden, kann sich unter Umständen die*der Eigentümer*in / Besitzer*in des Tieres strafbar gemacht haben.

Mit § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird das freie Umherbewegenlassen von Hunden, die unabhängig von ihrer Rasse eine Gefahr darstellen (z.B. Anspringen von Personen), sanktioniert.

Das Kreisverwaltungsreferat kann gegen die*den Halter*in von Hunden, unabhängig von Größe und Rasse des Hundes, Anordnungen erlassen, soweit dies sicherheitsrechtlich geboten ist. An Maßnahmen kommen beispielsweise Leinen- und / oder Maulkorbzwang, aber auch die Wegnahme des Hundes in Betracht

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten gibt es die Möglichkeit einer einvernehmlichen Einigung vor der Schiedsstelle des Kreisverwaltungsreferates.